



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

2E2

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern



Mitteilung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion)

für einen Lampentyp nach der Regelung Nr. 37.

Communication concerning the approval (or refusal or withdrawal of approval or production definitely discontinued)

of a type of filament lamp pursuant to Regulation No. 37

Nummer der Genehmigung: 2E2  
(Approval code)

1. Lampen - Kategorie: H4  
(Lamp-category)
  - Nennspannung: 12 V  
(- rated voltage)
  - Nennleistung: 60/55 W  
(- rated wattage)
2. Fabrik- oder Handelsmarken:  
Trade names or marks:  
"NARVA"
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
NARVA Glühlampenwerk Plauen GmbH  
D-9900 Plauen



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

2E2

---

- 2 -

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
01.06.1990
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of report issued by that service:  
30.08.1990
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of report issued by that service:  
2E2
9. Genehmigung erteilt/XXXXXXX  
Approval granted/XXXXXXX



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

2E2

- 3 -

10. Ort: D-2390 Flensburg  
Place:

11. Datum: 6. November 1990  
Date:

12. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Vogtherr

Beglaubigt:

  
(Stiller)  
Regierungsobersekretär



13. Die vollständige Lampe ist in den Zeichnungen vom 01.06.1990\* dargestellt. Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.  
The drawings No. 01.06.1990 show the entire lamp. Enclosures marked by \* are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

2E2


- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 05 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Glühlampen H4 12 V 60/55 W, Typ 7275187, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

 2E2

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

einer der unter 2. genannten  
Fabrik- oder Handelsmarken,  
der Lampenkategorie,  
der Nennspannung,  
der Nennleistung,  
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein. Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Die Glühlampen dürfen zusätzlich auch mit unterschiedlichen werksinternen Beschriftungen und mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des zugeteilten Genehmigungszeichens sowie der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

E2E

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die ECE-Genehmigung 2E2 erstreckt sich auf Glühlampen H4 12 V 60/55 W, Typ 7275187, in den Ausführungen:

"A", mit farblosem Lampenkolben,  
Ausführungsbezeichnung 7275187,

"B", mit selektivgelbem Überfangkolben,  
Ausführungsbezeichnung 7275187 G.

Die Geräte dürfen -abweichend von den eingereichten Mustern- auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:



- 6 -

- mit geringfügig unterschiedlicher Anordnung und unterschiedlicher Formgebung der Leuchtkörperhalterung ohne Änderung der Leuchtkörperform und Leuchtkörperlage und ohne Einfluß auf die elektrischen und photometrischen Eigenschaften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Art der Leuchtkörperbefestigung an der Halterung ohne Änderung der Leuchtkörperlage und ohne Einfluß auf die elektrischen und photometrischen Eigenschaften,
- mit unterschiedlichem Getter mindestens gleicher Wirksamkeit,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung und unterschiedlichem Werkstoff gleicher Güte für die Abdeckkappe oder Abblendkappe ohne Einfluß auf die geometrischen und photometrischen Eigenschaften und unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung des Lampenkolbens unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlichem Werkstoff gleicher technischer und optischer Güte für den Lampenkolben,
- mit unterschiedlicher Lage und unterschiedlicher Ausführung der Stromdurchführung in der Quetschung am Lampenkolben unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlicher Ausführung und unterschiedlicher Lage der elektrischen Verbindungen zwischen den Stromzuführungen zum Leuchtkörper und dem Sockel unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlichem Material für die Abdeckung der Kuppe des Lampenkolbens bei gleicher Widerstandsfähigkeit unter den für die Lampe üblichen Betriebszuständen,
- mit geringfügig unterschiedlicher Länge des Lampensockels unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlichem Oberflächenüberzug des Lampensockels,
- mit geringfügig unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Werkstoff für die Isolierung am Sockel unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart und unterschiedlichem Verbindungsmittel für die Sockelteile untereinander bei mindestens gleicher Festigkeit der Verbindung unter den für die Lampe üblichen Betriebszuständen,



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

2E2

- 7 -

mit unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Mittel zur Verbindung von Sockel und Lampenkolben ohne Einfluß auf die geforderte Wirkung der Lampe und unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,

mit geringfügig unterschiedlicher Form und unterschiedlicher Ausführung der Sockellappen und Fixiernasen unter Berücksichtigung der angewandten Vorschriften,

mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung und unterschiedlicher Ausführung des Lampensockels, sofern Einzelheiten in den angewandten Vorschriften nicht festgelegt sind und zweckentsprechend gewählt werden dürfen,

mit unterschiedlicher Anbringung der Beschriftung z.B. durch Ätzen, Prägen, Gravierung oder dauerhafte Stempelung.

Die Glühlampen in der Ausführung "B", Ausführungsbezeichnung 7275187 G, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden.

Der Firmenname wurde geändert in:

NARVA Glühlampenwerk Plauen GmbH

Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

